

# Kirchliches Arbeitsgericht

für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier  
in Mainz

Az.: **KAG Mainz M 05/17 Tr- ewVfg -**

07.04.2017

## Beschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung  
mit den Beteiligten

1. MAV

Antragstellerin,

2. Bistum

Antragsgegner,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz durch den Richter S. als Vorsitzenden  
ohne mündliche Verhandlung am 07.04.2017 beschlossen:

- 1. Der Antrag der MAV vom 3. April 2017 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.**
- 2. Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht statthaft.**

## Gründe

### I.

Die antragstellende MAV verlangt vorliegend im Wege der einstweiligen Verfügung, dem beklagten Bistum zu untersagen, mit der Umstellung der IT-Infrastruktur auf Virtual Desktop Infrastructure (VDI) in den Lebensberatungsstellen des Bistums bis zum Abschluss des Beteiligungsverfahrens mit der Antragstellerin gem. §§ 40 Abs. 1 Nr. 9, 37 MAVO-Trier zu beginnen.

Die MAV bestand bis zur Konstituierung der neu gewählten MAV am 09.03.2017 nur aus einer Person, dem Vorsitzenden L.. Mit Schreiben vom 28.06.2016 beantragte der Dienstgeber bei der MAV die Zustimmung zur Neuausrichtung der IT-Infrastruktur in den Lebensberatungsstellen des Bistums unter Hinweis auf ein entsprechendes Mitbestimmungsrecht der MAV nach § 40 Abs. 1 Nr. 9 MAVO-Trier (= § 36 Abs. 1 Nr. 9 Rahmen-MAVO). In der Folgezeit zog sich ein längerer Schriftverkehr zwischen den Dienststellenpartnern hin, in dem auch der Datenschutzbeauftragte des Bistums mehrfach sachverständige datenschutzrechtliche Stellungnahmen zur IT-Neuausrichtung abgegeben hat. Hintergrund hierfür war, dass der MAV-Vorsitzende ergänzende präzisierende Informationen zum Datenschutz der Klienten haben wollte. Letztmals mit Schreiben vom Donnerstag, den 02.02.2017 übersandte die Dienststelle eine ergänzende Stellungnahme, die erneut mit „Beteiligungsverfahren nach § 40 Abs. 1 Nr. 9“ überschrieben und der eine erweiterte Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten vom 02.01.2017 beigefügt war. Handschriftlich ist auf diesem Schreiben vermerkt: „Eingang 10.02.2017 Frankierdatum“ (wohl „Bst“, nicht genau leserlich) „2.2.17“. Der Vorsitzende der MAV war von Montag, den 06.02., bis Donnerstag, den 09.02., außerhalb seiner Dienststelle, die ihren Sitz in S. hat, in MAV-Angelegenheiten in T. und W. unterwegs. Seine Veranstaltung am Donnerstag endete um 14:30 Uhr. Mit Schreiben vom Freitag, den 17.02., erhob der MAV-Vorsitzende Einwendungen gegen die geplante Umstellung der IT-Infrastruktur auf VDI in den Lebensbera-

tungsstellen. Eine Übermittlung dieses Schreibens per Telefax schlug nach Angaben der Antragstellerin am 17.02. fehl, so dass der MAV-Vorsitzende es um 17:31 Uhr per E-Mail an den Dienstgebervertreter übersandt hat. Am 15.02. hat das Bistum das Verfahren für beendet erklärt mit dem Hinweis, die MAV habe die Frist aus der MAVO verstreichen lassen.

Die MAV ist der Auffassung, sie habe die Einwochenfrist von § 37 Abs. 2 Satz 2 MAVO-Trier eingehalten. Das Schreiben vom 02.02. sei dem MAV-Vorsitzenden erst am Freitag, den 10.02., zugegangen mit Rückkehr auf seinen Arbeitsplatz in dieser Kalenderwoche.

Die MAV stellt vorliegend den eingangs genannten Sachantrag.

Das Bistum - es begehrt Zurückweisung des Antrags - meint, die Zustimmung der Antragstellerin sei durch Fristablauf fingiert. Das Schreiben vom 02.02. sei dem MAV-Vorsitzenden spätestens am Montag, den 06.02., zugegangen. Es bestreite, dass der MAV-Vorsitzende erst am 10.02. davon Kenntnis genommen habe, zumal der MAV-Vorsitzende habe damit rechnen müssen, dass er zeitnah zu seiner letzten Aufforderung eine Antwort erhalten werde. Einen Fristverlängerungsantrag nach § 37 Abs. 2 Satz 3 MAVO-Trier habe er - unstreitig - auch nicht gestellt. Zudem bestehe kein Verfügungsgrund, weil die MAV viel zu lange gewartet habe, um das vorliegende Eilverfahren einzuleiten. Inhaltlich werde durch die neue IT-Infrastruktur keine Überwachungsmöglichkeit der Mitarbeiter geschaffen, allenfalls das Gegenteil sei der Fall.

Zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Antragsschrift nebst den zahlreichen Anlagen sowie auf den Erwidierungsschriftsatz der Antragsgegnerin vom 07.04.2017 Bezug genommen.

## II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zurückzuweisen, weil es für das Rechtsbegehren der Antragstellerin nach dem derzeitigen Erkenntnisstand jedenfalls keinen Verfügungsanspruch gibt.

1. Die Zuständigkeit des Kirchlichen Arbeitsgerichts ist gegeben. Es liegt eine Streitigkeit aus der MAVO des Bistums Triers vor, bei der es um die Rechtsfrage geht, ob für die MAV bei der Umstellung der IT-Infrastruktur auf Virtual Desktop Infrastructure (VDI) in den Lebensberatungsstellen des Bistums (noch) ein Mitbestimmungsrecht im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 9 MAVO-Trier besteht, das es zu sichern gilt. Diese Rechtsfrage ist vom KAG zu entscheiden.
2. Das Kirchliche Arbeitsgericht kann gemäß § 52 Abs. 1 KAGO auf Antrag eine einstweilige Verfügung erlassen. Über diese entscheidet gemäß § 52 Abs. 2 KAGO der Vorsitzende des Gerichts alleine ohne mündliche Verhandlung. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Verfügung ist auch vor dem KAG das Vorliegen eines Verfügungsanspruchs und eines Verfügungsgrundes (§ 52 Abs. 1 KAGO). Nach § 55 Abs. 2 KAGO i. V. m. §§ 926, 920 Abs. 2 ZPO sind die Tatsachen, die den Verfügungsanspruch und den Verfügungsgrund bedingen, glaubhaft zu machen. Hierfür gilt § 294 ZPO. Danach sind Mittel der Glaubhaftmachung alle Beweismittel der ZPO, das sind vornehmlich Zeugen, Urkunden, Parteivernehmung aber auch eine eidesstattliche Versicherung. Bedeutsam ist, dass bei einer Glaubhaftmachung die antragstellende Partei die/das Beweismittel dem Gericht im Entscheidungszeitpunkt von sich aus präsentieren muss. Da im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes im Bereich der KAGO jedoch keine mündliche Verhandlung stattfindet, sondern der Vorsitzende stets ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden hat, verbleiben hier als Mittel der Glaubhaftmachung praktisch nur die Vorlage von Urkunden und eine eidesstattliche Versicherung.

Im Streitfalle ist im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt nicht erkennbar, dass jedenfalls ein Verfügungsanspruch für die Antragstellerin besteht. Ob zudem ein Verfügungsgrund besteht, kann offen bleiben.

3. Nach §§ 37 Abs. 1, 40 Abs. 1 Nr. 9 MAVO-Trier bedarf die Dienststelle der vorherigen Zustimmung der MAV bei der „Einführung“ und „Anwendung“ technischer Einrichtungen, die objektiv dazu geeignet sind - auf die diesbezüglichen Ziele und Absichten des Dienstgebers kommt es insoweit nicht an - Verhalten und Leistung der Arbeitnehmer überwachen zu können (vgl. hierzu im Einzelnen: Urteil des erkennenden Gerichts vom 04.11.2014 – M 27/14 Tr; Beschl. des erkennenden Gerichts v. 16.10.2014 – M 34/14 Tr–ewVfg; LAG Düsseldorf, Beschl. v. 12.01.2015 - 9 TaBV 51/14, NZA-RR 2015, 355).

Dass die Umstellung der IT-Infrastruktur auf VDI in den Lebensberatungsstellen des Bistums objektiv geeignet ist, Verhalten und Leistung der betroffenen Mitarbeiter des Bistums in diesen Dienststellen zu überwachen, ist weder in der Antragsschrift nachvollziehbar dargelegt und schon gar nicht mit den beigefügten Anlagen glaubhaft gemacht. Die streitige Diskussion der Dienststellenpartner betraf solche mitbestimmungsrechtlich maßgeblichen Aspekte nicht, sondern sie ging vornehmlich darum, ob durch die Umstellung auf einen Zenterserver der Datenschutz gegenüber den Klienten gewahrt bleibt. Das ist eine völlig andere Materie als die Schutzrichtung des Mitbestimmungsrechts der MAV aus § 40 Abs. 1 Nr. 9 MAVO-Trier. Im Verfahren nach § 37 Abs. 4 MAVO-Trier kann sich die MAV vom Regelungsgegenstand her aber nur auf solche thematischen Komplexe berufen, die sie zuvor im Mitwirkungsverfahren geltend gemacht hat.

Darüber hinaus fehlt es an einer Glaubhaftmachung, dass die MAV vorliegend die Einwochenfrist von § 37 Abs. 2 Satz 2 MAVO-Trier eingehalten hat. Danach gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die MAV nicht innerhalb einer Frist von einer Woche Einwendungen gegen die geplante Maßnahme erhebt. Diese Wochenfrist läuft ab Eingang des Antrags des Dienstgebers bei der MAV. Wann genau das Antragsschreiben der Antragsgegnerin beim MAV-

Vorsitzenden eingegangen ist, ist dem Sachvortrag der Parteien nicht zu entnehmen, da es formlos übersandt worden ist. Jedenfalls trägt das Antragschreiben nach der Eingangsbestätigung des MAV-Vorsitzenden den Vermerk, das Schreiben trage das Frankierdatum vom 02.02.2017 (Donnerstag). Es müsste der MAV aber vor dem 10.02. zugegangen sein, weil sie nicht etwa geltend macht, das Schreiben habe sich in der Eingangspost vom 10.02. befunden, sondern sie trägt vor, der MAV-Vorsitzende habe es erst an diesem Tag vorgefunden, weil er sich in MAV-Angelegenheiten in den Wochentagen von Montag bis Mittwoch in Trier und am Donnerstag dieser Woche in W. aufgehalten hat. Jedenfalls endete die Veranstaltung in W. nach dem eigenen Sachvortrag der Antragstellerin um 14:30 Uhr und der MAV-Vorsitzende kehrte zumindest an diesem Tag nach S. zurück. Dass er an diesem Tag nicht mehr seine Dienststelle in S. aufgesucht hat, hat er nicht glaubhaft gemacht. Letztlich kommt es darauf auch nicht an, weil das Schreiben der MAV dem Empfänger gem. § 130 Abs. 1 BGB bereits vor Freitag zugegangen sein musste, weil es für den Zugang nicht auf das Datum der tatsächlichen Kenntnisnahme ankommt, sondern wann der Empfänger unter gewöhnlichen Umständen Kenntnis davon nehmen konnte. Selbst wenn man - was rechtlich aber unzutreffend ist - auf den 10.02. als Zugangsdatum abstellen sollte, kann im Rahmen der Glaubhaftmachung nicht mit der gebotenen überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, der MAV-Vorsitzende habe die Wochenfrist zur Stellungnahme eingehalten. Sein Widerspruchsschreiben ist per Post erst am Montag, den 20.02., der Antragsgegnerin zugegangen. Soweit die Antragstellerin hierzu vorträgt, eine Übersendung per Telefax sei am letzten Tag der Frist, dem 17.02., "technisch nicht möglich gewesen", ist dies weder inhaltlich nachvollziehbar noch glaubhaft gemacht. Dass der Dienstgebervertreter Z. als Empfänger des vorsorglich per E-Mail übersandten Schreibens nach allgemeiner Verkehrsanschauung von den Einwendungen am Freitagnachmittag um 17:13 Uhr noch Kenntnis nehmen konnte, ist nicht überwiegend wahrscheinlich. Ob zudem der Inhalt des Schreibens vom 17.02. überhaupt geeignet war, taugliche Einwendungen in Bezug auf das einschlägige Mitbestimmungsrecht von

§ 40 Abs. 1 Nr. 9 MAVO-Trier zu erheben, bedarf vorliegend keiner näheren Prüfung.

4. Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht statthaft (§ 47 Abs. 4 KAGO). Auf die Möglichkeit der Einlegung einer sofortigen Beschwerde (§ 55 KAGO i. V. m. § 78 ArbGG und §§ 567 ff. ZPO) beim KAG in Mainz binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses durch die Antragstellerin, über die der Vorsitzende abschließend allein entscheidet, wird hingewiesen.

Gez.

Dr. Schwab

Vorsitzender

Für die Richtigkeit: